

## **Veröffentlichung aufkommensneutraler Hebesätze der Grundsteuer A und B**

Die Reform der Grundsteuer wurde durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2018 notwendig, so dass ab dem 1. Januar 2025 in ganz Deutschland neue Bewertungsregeln für die Grundsteuer A und B wirksam werden. Zentrales Ziel der Reform nach dem sog. Bundesmodell ist eine stärker an den tatsächlichen Wertverhältnissen der Immobilien orientierte Grundsteuerbelastung.

Die Grundsteuer ist eine wichtige Einnahmequelle für die Kommunen und trägt zur Finanzierung von Infrastruktur, Bildung, Sicherheit und weiteren öffentlichen Dienstleistungen bei. Durch die Anpassung des Hebesatzes wird sichergestellt, dass die Stadt auch künftig handlungsfähig bleibt, ohne die Bürgerinnen und Bürger übermäßig zu belasten.

Bereits im gesamten Reformprozess wurde betont, dass das Aufkommen der Grundsteuer, welches den Kommunen zusteht, in der einzelnen Kommune allein in Auswirkung der Reform nicht steigen soll (Aufkommensneutralität). Es soll eine faire und transparente Steuerpolitik gefördert werden, die sowohl die finanzielle Belastung der Eigentümer als auch die notwendigen Einnahmen für die kommunale Daseinsvorsorge in Einklang bringt.

Zur Aufkommensneutralität hat sich auch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bereits frühzeitig bekannt.

Nach intensiven Beratungen und unter Berücksichtigung der aktuellen finanziellen Situation der Stadt sowie der Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger beschloss die Bürgerschaft Rostock am 07.11.2024 die aufkommensneutral gestalteten Hebesätze für die Grundsteuer A und B, die ab dem 01.01.2025 in Kraft treten.

Die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern müssen den aufkommensneutralen Hebesatz und ggf. vorliegende Abweichungen des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Die Ermittlung des Hebesatzes errechnet sich aus der Berechnung des Quotienten:

- aus dem Gesamtaufkommen 2024 (laut Haushaltsplan) und
- der Summe aller Grundsteuermessbescheide der Finanzämter 2025 (Messbetragsvolumen)

Demzufolge wird durch einfache Rechenoperation jeweils für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B ermittelt.

Hiermit veröffentlicht die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die aufkommensneutralen Hebesätze gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeiten der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V): "

Der Hebesatz ab 01.01.2025 in der Grundsteuer A beträgt 345 v. H. und in der Grundsteuer B 438 v.H.

### **Grundsteuer A**

Haushaltsansatz 2024: 70.000 EUR

Messbetragsvolumen: ca. 20.300 EUR

Daraus ergibt sich ein berechneter Hebesatz von: 345 v. H.

## **Grundsteuer B**

Haushaltsansatz 2024: 26.214.800 EUR

Messbetragsvolumen: ca. 6 Mio. EUR

Daraus ergibt sich ein berechneter Hebesatz von: 438 v. H.

Bei der Ermittlung der Hebesätze zur Grundsteuer A und B ab 01.01.2025 wurden die in 2024 geplanten Haushaltsansätze herangezogen, so dass für 2025 ein aufkommensneutraler Hebesatz berechnet wurde.